

DAUERCAMPER - Versicherung von Winterquartieren / Winterstellplätzen - DC8020.22

2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 1 Vertragsgrundlage

Für diese Erweiterung gelten bei gleichzeitigem Bestehen einer Dauercamperversicherung (Hauptvertrag) die Allgemeinen Bedingungen für die Dauercamper Versicherung (DCD) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherungsort

Abweichend zu § 1 Pkt. 3 bzw. § 6 Pkt. 3 und § 13 Pkt. 3 DCD gilt im Zuge der vorübergehenden Unterbringung des versicherten Objektes während der Wintermonate, längstens für 6 Monate, die jeweilige Risikoadresse des Winterquartiers / Winterstellplatzes innerhalb Deutschlands als Versicherungsort.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Objekt

Während der vorübergehenden Unterbringung im Winterquartier / Winterstellplatz (siehe auch §2) gilt das im Versicherungsschein bezeichnete Objekt als versichert.

2. Hausrat

Während der vorübergehenden Unterbringung des versicherten Objektes im Winterquartier / Winterstellplatz (siehe auch §2) ist der gesamte Hausrat in dem im Versicherungsschein bezeichnete Objekt versichert.

Als nicht versichert gelten,
- Wertsachen und Bargeld;

§ 4 Versicherte Gefahren, nicht versicherte Schäden, Selbstbeteiligung

1. Objekt

Abweichend zu § 2 DCD leistet der Versicherer während der Unterbringung im Winterquartier / Winterstellplatz Entschädigung für versicherte Sachen, die ausschließlich durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört, beschädigt oder abhanden kommen:

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;
- b) Sturm, Hagel (Selbstbeteiligung EUR 300 gemäß § 2 Pkt. 3.5. DCD);
- c) Leitungswasser

2. Hausrat

Abweichend zu § 7 DCD leistet der Versicherer während der Unterbringung im Winterquartier / Winterstellplatz Entschädigung für versicherte Sachen, die ausschließlich durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört, beschädigt oder abhanden kommen:

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;
- b) Sturm, Hagel;
- c) Leitungswasser
- d) Einbruch Diebstahl

3. Glasbruch

Der Versicherungsschutz richtet sich nach § 13 bis § 16 DCD.

§ 5 Haftpflicht (sofern gesondert vereinbart)

Sofern gesondert vereinbart gilt abweichend § 17 DCD das private Objekts- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko vorübergehend für die Dauer der Unterbringung des versicherten Objektes (§ 1) auch für das jeweilige Winterquartier / Winterstellplatz als mitversichert.

§ 6 Ausschlüsse

Generell gilt das Bewegungsrisiko als ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für die Fahrt vom oder zum Winterquartier / Winterstellplatz.

§ 7 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Winterquartieren / Winterstellplätzen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

§ 8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Wegfall des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung von Winterquartieren / Winterstellplätzen zum gleichen Datum. Es bedarf keiner eigenen Kündigung.